

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 34/06 B

L 13 (4) RJ 100/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 (25) RJ 7/01 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2006 wird
als unzulässig verworfen.

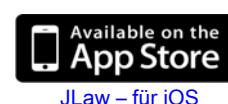
Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstaten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28.4.2006 hat es das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) abgelehnt, vom Kläger in Polen zurückgelegte Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Fremdrentenrecht zuzuordnen und ihm eine höhere Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zu gewähren.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, Divergenz und Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung iS der so genannten Breitenwirkung aufzeigen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Als Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung sieht der Kläger an, "ob Personen, die bei der polnisch-ungarischen Bergbau-AG 'H. ' beschäftigt gewesen sind, auf Grund dieser Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen seien." Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine allgemeine Rechtsfrage, sondern um die Frage einer Einzelfallsubsumtion.
- 6 Des Weiteren hat der Kläger nicht die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage dargelegt.



- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 8 Zwar behauptet der Kläger, die von ihm aufgeworfene Frage sei bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden. Gleichzeitig weist er jedoch auf das Urteil des BSG vom 12.11.2003 - B 8 KN 2/03 (*wohl gemeint B 8 KN 2/03 R, SozR 4-5050 § 22 Nr 3*) hin und führt hierzu aus, dass unter Zugrundelegung der dortigen Erwägungen der streitige Betrieb der Firma H. unzweifelhaft als knappschaftlicher Betrieb anzusehen sei und damit alle dort durchgeführten Tätigkeiten als knappschaftliche Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zu werten seien. Die Beschwerdebeurteilung räumt mithin selbst ein, dass der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ausreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage entnommen werden können. Eine Klärungsbedürftigkeit besteht damit nach den eigenen Darlegungen des Klägers gerade nicht.
- 9 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebeurteilung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.



- 10 Der Kläger hat keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses dem Urteil des BSG vom 12.11.2003 widersprochen habe. Er macht lediglich geltend, die im Berufungsurteil zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung sei mit dem vorgenannten Urteil des BSG nicht vereinbar; das LSG habe diese höchstrichterliche Rechtsprechung nicht ausreichend beachtet. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet es deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Der Kläger macht geltend, das LSG habe das im Berufungsverfahren eingeholte Gutachten Dr. H. nicht verwerfen dürfen, weil der Gutachter zum Teil seine Kompetenzen als Sachverständiger überschritten habe, von falschen Tatsachen ausgegangen sei und außerdem Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestanden hätten.
- 13 Der Kläger rügt insoweit zum einen im Kern die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf eine Verletzung dieser Norm kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden. Ferner macht der Kläger mit der erhobenen Rüge sinngemäß eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht iS von § 103 SGG geltend. Auch hiermit kann er indes nicht gehört werden. Die ordnungsgemäße Rüge der Verletzung des § 103 SGG setzt das Bezeichnen eines vom LSG übergangenen, prozessordnungsgemäßen Beweisantrages voraus. Der Kläger hat jedoch nicht dargetan, bereits im Berufungsverfahren Einwendungen gegen das Gutachten Dr. H. gemäß § 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 4 Zivilprozessordnung (ZPO) erhoben und bei dem LSG einen Antrag auf Anhörung des Gutachters gemäß 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO gestellt zu haben.



- 14 Mit seinem Vorbringen, es hätten Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen bestanden, die das LSG nicht gewürdigt habe, hat der Kläger auch keinen sonstigen Verfahrensmangel bezeichnet. Gemäß § 118 Abs 1 SGG iVm § 406 Abs 2 Satz 1 ZPO ist ein Ablehnungsgesuch gegen einen Sachverständigen spätestens binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über seine Ernennung zu stellen. Eine spätere Antragstellung kommt nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne Verschulden verhindert gewesen sei, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen (*vgl § 118 Abs 1 SGG iVm § 406 Abs 2 Satz 2 ZPO*). Gemäß § 406 Abs 4 ZPO ist über den Antrag (durch Beschluss) zu entscheiden. Der Kläger hat nicht dargelegt, bereits im Berufungsverfahren ein Ablehnungsgesuch gegen den Sachverständigen Dr. H. wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt zu haben, über das das LSG nicht entschieden habe (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 170 Nr 5 = NZS 1995, S 575 f*).
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

